



STADIONORDNUNG VISANA STADION

1. Allgemeines

Diese Stadionordnung findet ihre Grundlage und Durchsetzungskraft im Hausrecht sowie in privat- und öffentlich-rechtlichen Bestimmungen. Des Weiteren stützt sie sich auf die Richtlinien und Bestimmungen der Swiss Football League (nachfolgend „SFL“) und folgt den Bestimmungen der FIFA, der UEFA und des SFV. Schliesslich stützt sie sich auf die AGB der FC Thun AG sowie anderer mit der Durchführung einer Veranstaltung betrauter Personen oder Organisationen (nachfolgend „Veranstalter“).

2. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Stadionordnung erstreckt sich auf das Stadiongelände „Visana Stadion“, welches das ganze umfriedete Areal inkl. Eingangsbereich umfasst (nachfolgend „Stadion“).

Mit dem Erwerb einer Eintrittskarte, dem Empfang einer Zutrittskarte oder dem Betreten des Geländes akzeptiert jede Person die Stadionordnung.

3. Zugelassener Personenkreis

- 3.1 Zutritt zum Stadion haben nur Personen mit einer gültigen Eintrittskarte oder einem gültigen Berechtigungsausweis (nachfolgend „Besucher“). Die Besucher nehmen zur Kenntnis, dass sie mit dem Erwerb der Eintrittskarte oder dem Aushändigen eines Berechtigungsausweises einen Vertrag mit dem jeweiligen Veranstalter sowie mit der FC Thun AG (nachfolgend „Stadionbetreiberin“) eingehen und deren aktuell gültige AGB akzeptieren. Verletzt ein Besucher oder ein Inhaber eines Berechtigungsausweises diesen Vertrag, so sind Veranstalter, Stadionbetreiberin oder von diesen zugezogenen Personen berechtigt, den Besucher aus dem Stadion zu verwiesen. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Ersatz des Eintrittsgeldes.
- 3.2 Selbst wenn sie im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sind, haben Personen, die mit einem Stadionverbot belegt sind, keinen Anspruch auf Zutritt zum Stadion und auf das dazugehörige Gelände der FC Thun AG.
- 3.3 Personen, die unter Alkohol- und/oder Drogeneinfluss stehen oder gefährliche oder verbotene Gegenstände mitführen, kann der Zutritt zum Stadion verweigert werden.

4. Haftung

Jede Person, die das Stadion betritt, anerkennt, dass sie sich auf eigene Gefahr dort und/oder in diesem Umfeld aufhält. Sie anerkennt weiter, dass der Veranstalter und/oder der Eigentümer des Stadions (samt deren Organen und verantwortlichen Personen) nicht für Risiken, Gefahren und Verluste (einschliesslich Schäden an der körperlichen oder geistigen Integrität oder an Sachen oder den Verlust von Eigentum) verantwortlich gemacht werden kann. Dieser Verzicht auf die Geltendmachung allfälliger Ansprüche gilt unabhängig davon, ob der Schaden vor, während oder nach der Veranstaltung entstanden ist. Vorbehalten bleiben ausschliesslich Fälle grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichen Handelns. Unabhängig davon sind sämtliche Unfälle oder Schäden dem Veranstalter, der Stadionbetreiberin sowie dem von dieser eingesetzten Kontroll- und Ordnungsdienst unverzüglich zu melden.

5. Eingangskontrolle

- 5.1 Jeder Besucher ist beim Betreten sowie während seines Aufenthaltes im Stadion verpflichtet, dem Kontroll- und Ordnungsdienst des Veranstalters, der Stadionbetreiberin und/oder der Polizei seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis vorzuzeigen und zur Überprüfung auszuhändigen. Bei



Weigerung ist der Kontroll- und Ordnungsdienst berechtigt, den Zutritt zum Stadion zu verweigern, bzw. die Wegweisung der fehlbaren Person vom Stadion vorzunehmen.

- 5.2. Die Besucher des Stadions haben sich dem Eintrittsprozess des Kontroll- und Ordnungsdienstes zu unterziehen. Dieser ist insbesondere berechtigt, Personen daraufhin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- und/oder Drogeneinfluss oder wegen Mitführens von Waffen oder von gefährlichen Gegenständen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist ebenfalls berechtigt, Bekleidungsstücke und mitgeführte Behältnisse zu durchsuchen.
- 5.3. Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen oder sich den Weisungen des Kontroll- und Ordnungsdienstes widersetzen, werden weggewiesen und am Betreten des Stadions gehindert. Dies trifft auch auf Personen zu, gegen die ein Stadionverbot ausgesprochen worden ist.

6. Verhalten im Stadion

- 6.1. Die Besucher haben die Anweisungen des Veranstalters, der Stadionbetreiberin, des Kontroll- und Ordnungsdienstes, der Polizei und des Stadionsprechers zu befolgen.
- 6.2. Für den Zutritt sind ausschliesslich die dafür vorgesehenen Ein- und Zugänge zu benutzen. Alle Auf- und Abgänge, Treppen, Rettungswege und Notausgänge sind uneingeschränkt und jederzeit freizuhalten.
- 6.3. Besucher, die das Stadion betreten, müssen den ihnen vom Veranstalter zugewiesenen und auf der Eintrittskarte ausgewiesenen Platz einnehmen und auf dem Weg dorthin die dafür vorgesehenen Zugänge benutzen. Sofern Stehplatzsektoren bestehen, haben sich die Besucher in den ihnen zugewiesenen Bereichen zu bewegen. Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung des Kontroll- und Ordnungsdienstes oder der Polizei andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt sind einzunehmen. Dies kann auf Anweisung auch einen Sektorwechsel zur Folge haben. Dabei entsteht kein Anspruch auf Ersatz oder Teilersatz des Kaufpreises und kein Rückgabe- oder Umtauschrecht.
- 6.4. Im Stadion hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass keine andere Person geschädigt, gefährdet, unzumutbar behindert oder belästigt wird.
- 6.5. Im ganzen Stadion herrscht Vermummungsverbot.
- 6.6. Das Visana Stadion ist mit vier ausgewiesenen Raucherzonen ausgestattet. Diese befinden sich im Umgang des Stadions, jeweils an den Ecken. Ausserhalb dieser Zonen gilt ein striktes Rauchverbot.

7. Verbotene Gegenstände und Verhaltensweisen

- 7.1. Das Mitführen folgender Gegenstände im Stadion und auf dem dazugehörenden Gelände der FC Thun AG, inkl. Eingangszone, ist untersagt:
 - jegliche Waffen oder waffenähnliche Gegenstände (Schusswaffen, Messer, Schlagringe, Baseballschläger etc.).
 - Pyrotechnische Artikel, Munition oder Munitionsbestandteile (bengalische Fackeln, Knallkörper, Petarden, Rauch- oder Schwarzpulver, etc.).
 - Gassprühflaschen, Pfefferspray, ätzende oder färbende Substanzen, Druckbehälter mit gesundheitsschädigenden Gasen (ausgenommen handelsübliche Feuerzeuge).
 - Utensilien, die als Wurfgegenstände verwendet werden können.
 - Dosen, Glas- und PET-Flaschen, Tetra-Packungen.
 - Behältnisse, die aus zerbrechlichem oder splitterndem Material hergestellt sind.



- Laserpointer, Vuvuzelas, Horne mit Gasdruckbehälter.
- Megaphone (ausser mit Bewilligung des Veranstalters).
- Videokameras und Profi-Fotoausrüstungen.
- Rassistisches, fremdenfeindliches und anderes extremistisches Propagandamaterial.
- Transparente, Spruchbänder etc. mit persönlichkeits- oder ehrverletzenden Aufschriften.
- Tiere.
- Schirme, Koffer, Sporttaschen, Rucksäcke, grosse Taschen, Helme und andere sperrige Utensilien (Taschen bis zu einer Grösse 25x25x25 cm sind erlaubt).
- Des Weiteren gelten die Richtlinien der SFL betreffend unerlaubtes Mitführen von Gegenständen beim Zutritt zu den Stadien der Clubs der SFL

7.2. Besuchern des Stadions ist es untersagt:

- das Spielfeld, den Servicing um das Spielfeld sowie die technischen Räume zu betreten.
- Gegenstände auf das Spielfeld oder in den Zuschauerbereich zu werfen.
- Feuer zu entfachen, Feuerwerkskörper, Leuchtkörper, Rauchpulver, Rauchbomben oder andere pyrotechnische Artikel abzubrennen oder abzuschliessen.
- rassistische, fremdenfeindliche, radikale, sexistische, politische, pietätlose oder ehrverletzende Parolen und Embleme zu äussern oder zu verbreiten.
- sich in irgendeiner Form an rassistischem Verhalten zu beteiligen.
- illegale Drogen zu konsumieren oder damit zu handeln.
- sich an streitigen Auseinandersetzungen zu beteiligen, sich aggressiv zu verhalten oder andere Personen zu beleidigen oder zu verletzen.
- sich gegenüber Spielern, Schiedsrichtern, Funktionären oder dem Kontroll- und Ordnungsdienst aggressiv, provozierend oder unflätig zu verhalten.
- bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, bemalen, besprayen, bekleben oder zu zerstören.
- die für die allgemeine Benutzung vorgesehenen Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Kamerapodeste etc. zu besteigen oder zu übersteigen.
- ausserhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten.
- sich in Bereichen, die nicht zum Publikumsbereich zählen, aufzuhalten.
- in jeder anderen Weise durch das eigene Verhalten die Sicherheit im Stadion und den ordnungsgemässen Ablauf der Veranstaltung zu gefährden oder zu beeinträchtigen.

8. Fahnen und Transparente

- 8.1. Zugelassen sind Fahnen mit einer hohlen Kunststoffröhre (z. B. KIR Rohre) bis 600cm Länge. Grössere Fahnen bedürfen einer vorgängigen Zustimmung des Veranstalters.
- 8.2. Nicht zugelassen sind Fahnenstangen aus Holz und Metall. Grossflächige Spruch- und Propagandabänder sowie grössere Mengen Papier bedürfen einer vorgängigen Zustimmung des Veranstalters.
- 8.3. Transparente resp. Banner aus Stoff, ohne festen Rahmen, sind zugelassen, sofern sie beim Aufhängen im Stadioninnern weder die freie Sicht der Zuschauer auf das Spielfeld noch auf die Bandenwerbung verdecken.

9. Ahndung von Widerhandlungen

- 9.1. Jede Widerhandlung gegen die Stadionordnung und insbesondere jede sicherheitsgefährdende Verhaltensweise haben den entschädigungslosen Ausschluss von der Veranstaltung zur Folge. Weitere rechtliche Schritte aller Art (Stadionverbot, Strafanzeige, Schadenersatz etc.) bleiben vorbehalten. Daten zum Sachverhalt einschliesslich Daten zur Person, die im Rahmen der Ahndung einer Zuwiderhandlung gegen die Stadionordnung gesammelt werden, können den zuständigen Behörden zur Einleitung einer Strafuntersuchung und den zuständigen Gremien des Veranstalters, des SFV, der SFL und des Vereins zur Ergreifung geeigneter Massnahmen, namentlich zur Verhängung eines nationalen Stadionverbots, zur Verfügung gestellt werden.
- 9.2. Jede Zuwiderhandlung gegen die Stadionordnung und insbesondere jede sicherheitsgefährdende Verhaltensweise berechtigt den Ordnungs- und Kontrolldienst, die fehlbare Person aus dem Stadion wegzuzuweisen.
- 9.3. Personen, welche durch ihr Verhalten diese Stadionordnung verletzen oder anderweitig die Sicherheit im Stadion gefährden, können mit einem Stadionverbot gem. den Richtlinien der SFL belegt werden.
- 9.4. Im Falle der Verhängung eines Stadionverbotes kann dem oder den Fehlbaren eine pauschale Umtriebsentschädigung für die Ermittlung des Sachverhalts und den administrativen Aufwand in Rechnung gestellt werden. Schadenersatzforderungen auf dem Rechtsweg bleiben vorbehalten.
- 9.5. Bussen und/oder anderweitige Ansprüche, die infolge eines Verstosses gegen die Stadionordnung oder wegen anderweitigem Fehlverhalten von Besuchern gegen den Veranstalter und/oder die Stadionbetreiberin verhängt werden, können auf den oder die Fehlbaren abgewälzt werden.
- 9.6. Straftatbestände werden grundsätzlich zur Anzeige gebracht.
- 9.7. Der Kontroll- und Ordnungsdienst des Veranstalters behält sich vor, rassistisches, fremdenfeindliches, radikales, sexistisches oder politisches Propagandamaterial oder Transparente, Spruchbänder etc. mit persönlichkeits- oder ehrverletzenden Aufschriften zu beschlagnahmen und zu vernichten.

10. Videoaufnahmen

Jede Person, die das Stadion betritt, anerkennt, dass es eine öffentliche Veranstaltung ist und erklärt sich damit einverstanden, dass von ihr kostenlos Ton- und Bildaufnahmen gemacht werden können. Jede Person willigt unwiderruflich für alle gegenwärtigen und zukünftigen Medien die unentgeltliche Verwendung seines Bildes und seiner Stimme für Fotografien, Live-Übertragungen, Sendungen und/oder Aufzeichnungen von Bild und/oder Ton, die von der FC Thun AG oder dessen Beauftragten in Zusammenhang mit der Veranstaltung erstellt werden, ein.

Den Besuchern ist auch bewusst, dass aus Gründen der Sicherheit und zur Ahndung von Widerhandlungen gegen die Stadionordnung und Gesetzesverletzungen im gesamten Stadion Videoaufnahmen gemacht werden. Diese Aufnahmen können insbesondere gespeichert und an Untersuchungsbehörden weitergegeben werden.

11. Informationen und Daten über den Spielverlauf

Der Zutritt zum Spielort setzt ausdrücklich voraus, dass der Besucher die vorliegende Platzordnung und die Regeln und Vorschriften der Liga akzeptiert. Mit dem Betreten der Spielstätte wird die vorliegende Platzordnung akzeptiert. Das Sammeln und/oder Übertragen und/oder Herstellen und/oder Verbreiten von Informationen oder Daten über den Spielverlauf, das Verhalten oder andere Faktoren eines Spiels, jede Art von Aufzeichnung von Audio-, Video- oder audiovisuellem Material eines Spiels (sei es mit elektronischen Geräten oder auf andere Weise) zum Zwecke von Wetten, Glücksspielen oder kommerziellen Aktivitäten, die nicht im Voraus genehmigt wurden, oder zu anderen Zwecken, die gegen



diese Bedingungen verstossen, sind im Stadion strengstens untersagt, es sei denn, es liegt eine ausdrückliche Genehmigung oder Erlaubnis der Liga und des Klubs vor. Mobiltelefone dürfen nur für den persönlichen, privaten Gebrauch verwendet werden. Im Falle eines Verstosses gegen die vorliegenden Bedingungen, kann Besuchern der Zutritt zum Stadion verweigert oder sie können des Stadions verwiesen werden.

12. Fanrückhalt im Innern des Visana Stadions

Die Verantwortung für die Sicherheit obliegt der Stadionbetreiberin und dem Veranstalter. Dies beinhaltet auch die baulichen und organisatorischen Massnahmen zur Regelung des Fanrückhaltes, inklusive Bedienung und Freihaltung der Fluchtwege sowie der Türöffnung durch das Visana Stadion gemäss getroffener Absprache mit der GVB. Bezüglich des genauen Zeitpunkts der jeweiligen Öffnung des Fanrückhaltes durch die FC Thun AG bzw. der Veranstalterin ist vereinbart, dass dies im Regelfall einvernehmlich zwischen der Veranstalterin und der Kantonspolizei Bern festgelegt und nur im Notfall ohne vorgängige Absprache durch die Veranstalterin geöffnet wird.

13. Verhalten und Regeln aufgrund der COVID-19 Verordnung basierend auf den Empfehlungen des Bundesrates, des BAG und den Vorgaben der SFL

- 13.1 Alle Bestimmungen unter Artikel 12 haben mindestens so lange Gültigkeit, bis übergeordnete Stellen Aufhebung oder Ersatz erlauben.
- 13.2. Im gesamten Visana Stadion herrscht eine strikte Gesichtsmaskenpflicht.
- 13.3. Wer keine Schutzmaske trägt, dem wird der Zugang zur Visana Stadion verwehrt.
- 13.4. Es werden keine Stehplätze im Visana Stadion angeboten. Es stehen ausschliesslich personalisierte Sitzplätze mit Sitzplatzpflicht zur Verfügung.
- 13.5. Das Konsumieren von Speisen und Getränken ist ausschliesslich auf dem zugewiesenen Sitzplatz erlaubt. Während des Konsums darf die Gesichtsmaske vorübergehend entfernt werden.
- 13.6. Alle Personen, die sich trotz wiederholter Aufforderung nicht an die Vorgaben und an die Anweisungen des Sicherheitspersonals halten, werden durch das zuständige Sicherheitspersonal des Stadions verwiesen.
- 13.7. Der FC Thun ahndet wiederholtes Fehlverhalten und die dadurch resultierende Gesundheitsgefährdung anderer Besucher mit dem Sperren der Saisonkarte oder einem Stadionverbot.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1. Diese Stadionordnung tritt per 31.06.2026 in Kraft.
- 14.2. Die Stadionordnung wird in ihrer jeweils aktuellen Fassung in angemessener Weise den Besuchern zugänglich gemacht (Publikation auf der Website des Veranstalters und der Stadionbetreiberin, Veröffentlichungen auf dem Gelände und im Stadion).

Thun, 11.06.2026

FC Thun AG
Urs Neuenschwander